



Gesundheitsberufe & Bewilligungen
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
gesundheitsberufe@gd.zh.ch
www.zh.ch/afg

Bewilligung für fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung psychologische Psychotherapie

1. Allgemeines

Sie benötigen eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion, wenn Sie den Beruf der psychologischen Psychotherapie fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z.B. einer Einzelunternehmung oder einer GmbH), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sein möchten.

Diese Bewilligungspflicht gilt unabhängig davon, ob die erfolgte psychotherapeutische Behandlung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden kann. Dies ist möglich, wenn die Behandlung auf ärztliche Delegation hin erfolgt. Dafür müssen zusätzlich die Anforderungen des ärztlichen Tarifvertrages (Tarmed) erfüllt sein. Diese können von den gesundheitspolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen abweichen.

Hinweis: In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die einheitliche Regelung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung der Psychotherapie durch den Bund den Anlass bildet, dass nun auch die Zulassung der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geprüft wird. Das Delegationsmodell würde durch diese Änderung voraussichtlich abgelöst.

Die Rechtsgrundlagen zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung finden Sie in Art. 22 bis 33 des Psychologieberufegesetzes des Bundes (PsyG / SR 935.81) sowie in §§ 10 bis 16 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG / LS 810.1) und weitere Regelungen der Berufsausübung in der kantonalen Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychoherapeuten (PPsyV / LS 811.61). Das Psychologieberufegesetz finden Sie unter der angegebenen Nummer in der Gesetzessammlung des Bundes (www.admin.ch), die kantonalen Erlasse in der kantonalen Gesetzessammlung (www.zhlex.zh.ch).

2. Bewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 24 PsyG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder einen entsprechend anerkannten ausländischen Abschluss und über einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügt sowie

- b. vertrauenswürdig ist,
- c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- d. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.

Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ist die Gesundheitsdirektion, Abteilung Bewilligungen & Aufsicht.

3. Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch nicht früher als drei Monate vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein. Das Formular «Gesuch um Bewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung psychologische Psychotherapie» inkl. Anhang ist vollständig ausgefüllt mit den gemäss im Anhang 1 aufgeführten Beilagen einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformular und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurückzusenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens acht Wochen.

Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt sein müssen (notariell beglaubigt).

3.1 Hochschulabschluss, eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie und akademische Titel

Der Hochschul-, Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie (Erstausbildung) ist dem Gesuch in Kopie beizulegen. Falls Sie den Hochschulabschluss im Ausland erworben haben und dieser in der Schweiz anerkannt wurde, ist zusätzlich diese Anerkennungsbestätigung der Psychologieberufekommission in Kopie einzureichen.

Als eidgenössischer Fachtitel in Psychotherapie gilt der Fachtitel in Psychotherapie der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP, der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP und des Schweizerischen Verbandes für angewandte Psychotherapie SBAP oder das Abschlussdiplom eines vom Bund akkreditierten Weiterbildungsganges. Auch Weiterbildungstitel, die gestützt auf Art. 49 Abs. 1 oder 2 PsyG erworben worden sind, gelten als eidgenössische. Diese Dokumente sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Wenn Sie über beide verfügen, kann das Abschlussdiplom der Weiterbildung nur in einfacher Kopie eingereicht werden. Falls Sie eine ausländische Psychotherapieweiterbildung abgeschlossen haben, müssen Sie bei der Psychologieberufekommission des Bundes (psyko@bag.admin.ch, Telefon: +41 31 324 38 18) ein Gesuch um Anerkennung stellen. Die Anerkennungsbestätigung ist dem Gesuch ebenfalls in beglaubigter Kopie beizulegen. Die Kopie kann bei einem Notariat oder Ihrer Wohnortgemeinde beglaubigt werden.

Ein allfälliges Doktordiplom muss ebenfalls in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden.

3.2 Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind in Fotokopie dem Gesuch beizulegen. Falls Sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder dieses neben der fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit andauern soll, bitten wir um Einreichung einer Anstellungsbestätigung.

3.3 Handlungsfähigkeitszeugnis, Strafregisterauszug (Privat- und Sonderprivatauszug)

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis, sowie zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde oder bei der KESB, der Strafregisterauszug beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Diese drei Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Falls Sie den Privat- und Sonderprivatauszug in elektronischer Form bestellt haben, müssen Sie uns diese in Fotokopie und zur Durchführung der Validierung zusätzlich im pdf-Format inkl. Zugangscode an die oben genannte Email-Adresse einreichen.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Original). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung.

3.4 Nachweis genügender Deutschkenntnisse

Gestützt auf Art. 3 der Verordnung über das Psychologieberuferegister (SR 935.816.3) müssen Personen ihre Sprachkenntnisse im Psychologieberuferegister eintragen lassen. Bestehen Zweifel, ob genügende Deutschkenntnisse vorhanden sind, müssen diese mittels Sprachdiplom Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen belegt werden.

4. Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates / Binnenmarktgesetz

4.1 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung in psychologischen Psychotherapie verfügen, haben Sie Anspruch auf ein kostenloses Verfahren. Nebst der Einreichung der geforderten Dokumente ist zusätzlich eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons (bei Bewilligungen in mehreren Kantonen Kopien aller Kantone) und die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung einzureichen. Mit letzterer bestätigt der Herkunftskanton, dass Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt. Dieses Dokument ist im Original einzureichen.

4.2 Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist neben dem Berufsdiplom und der Berufsausübungsbewilligung auch der Anerkennungsbestätigung der Psychologieberufekommission des Bundes (psyko@bag.admin.ch, Tel- +41 31 322 28 26) einzureichen. Weiter benötigen wir eine aktuelle schriftliche Erklärung (im Original) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung).

5. 90-Tage-Dienstleistung

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der EU dürfen EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger während längstens 90 Arbeitstagen pro Jahr als fachlich eigenverantwortliche Dienstleistungserbringende im Kanton Zürich selbstständig tätig sein, wenn sie diese Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausüben dürfen (vgl. auch Art. 23 Abs. 2 PsyG). Für eine solche 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Bereich der psychologischen Psychotherapie muss keine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion eingeholt werden, sie muss aber vorgängig dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, Meldestelle, Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern, Telefon: +41 31 322 28 26, www.sbf.admin.ch) gemeldet werden. Dort erfahren Sie, was bei der Anmeldung einzureichen ist.

Auch Personen, die mit entsprechender Bewilligung in einem anderen Kanton fachlich eigenverantwortlich psychotherapeutisch tätig sind, dürfen diese Tätigkeit gestützt Art. 23 Abs. 1 PsyG für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne Bewilligung der Gesundheitsdirektion im Kanton Zürich selbstständig ausüben. Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer aus anderen Kantonen melden sich mit dem entsprechenden Formular (zu finden auf www.gd.zh.ch) bei der Abteilung Bewilligungen & Aufsicht. Der erstmaligen Meldung sind die Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons (Kopie) sowie die sogenannte Unbedenklichkeitserklärung (im Original) einzureichen. Mit letzterer bestätigt der Herkunftskanton, dass Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt.

Die Tätigkeit darf in beiden Fällen erst nach Erhalt der Meldebestätigung der Abteilung Bewilligungen & Aufsicht aufgenommen werden. Die Meldung muss pro Kalenderjahr erneuert werden.

6. Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 1'000 Franken, diejenige für die Erneuerung 250 Franken (§ 14 lit. a und b PPsyV). Waren Sie bereits in einem andern Kanton selbstständig als psychologische Psychotherapeutin oder psychologischer Psychotherapeut tätig, wird für die Ersterteilung keine Gebühr erhoben.

7. Organisationen der psychologischen Psychotherapie

Betriebsbewilligungen für Organisationen der psychologischen Psychotherapie sind im geltenden Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich nicht vorgesehen. Im Rahmen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung ist jedoch die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit auch im Namen und auf Rechnung einer anderen natürlichen oder juristischen Person (z. B. einer GmbH) möglich.

8. Berufsausübung /Pflichten

Die Berufspflichten fachlich eigenverantwortlich tätiger psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind in Art. 27 des Psychologieberufegesetzes sowie in den §§ 10 bis 16 Gesundheitsgesetz (GesG /LS 810.1) und §§ 4 ff der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV / LS 811.21) geregelt.

Nach § 3 Abs. 1 PPsyV berechtigt die Berufsausübungsbewilligung dazu, Personen mit psychischen oder psychosomatischen Krankheiten in eigener fachlicher Verantwortung mit psychotherapeutischen Methoden zu behandeln. Damit wird der Unterschied zur nicht bewilligungspflichtigen psychologischen Beratung von psychisch gesunden Personen verdeutlicht.

In Abgrenzung zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Tätigkeit hält § 3 Abs. 2 PPsyV fest, dass die Abgabe und Verschreibung von Medikamenten nicht gestattet ist, was sich auch aus dem Heilmittelrecht des Bundes ergibt.

8.1 Sorgfältige Berufsausübung / Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten (Art. 27 Bst. a und c PsyG und §§ 12 und 14 GesG)

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf sorgfältig sowie unter Wahrung der Unabhängigkeit auszuüben und dabei die Interessen der Patientin oder des Patienten zu wahren. Die Berufsausübung muss grundsätzlich persönlich und unmittelbar an den Patientinnen und Patienten erfolgen. Weiter besteht die Pflicht, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen und die Praxisinfrastruktur muss ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse im jeweiligen Beruf ermöglichen.

Psychotherapeutinnen und -therapeuten sollten ihre Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hinweisen. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ziehen sie eine ärztliche Person bei (§ 4 PPsyV). Sie müssen auch in Notfällen für ihre Patientinnen und Patienten sorgen. Dafür können sie mit andern Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztinnen und Ärzten zusammen arbeiten (§ 5 PPsyV).

8.2 Patientendokumentation (§ 13 GesG)

In § 13 GesG findet sich die Regelung über die Patientendokumentation. Insbesondere ist zu erwähnen, dass über alle Patientinnen oder Patienten eine Dokumentation geführt werden muss, welche Aufschluss über Befunderhebung, Diagnosen und erfolgte Therapiemassnahmen gibt (Abs. 1). Selbstverständlich unterscheiden sich die Anforderungen an die Führung der Patientendokumentation je nach Beruf. Richtungsweisend sind die einschlägigen Berufsregeln der einzelnen Berufe. Patientenakten müssen nach Abschluss der Behandlung zehn Jahre aufbewahrt werden (Abs. 3). Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich Anrecht auf Herausgabe ihrer Patientendokumentation in Kopie (Abs. 4).

Wir weisen darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2020 der neue Art. 60 Abs. 1^{bis} Obligationenrecht (OR) gilt, welcher die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöht. Vor dem Hintergrund des neuen Verjährungsrechts empfehlen wir, sowohl im Interesse von Patientinnen und Patienten wie auch in Ihrem Interesse eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

8.3 Wahrung des Berufsgeheimnisses (Art. 27 Bst. e PsyG und § 15 GesG)

Psychologische Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, über sämtliche persönliche Daten ihrer Patientinnen und Patienten, die sie im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren haben, Stillschweigen zu wahren. Sind mehrere Personen in einen Behandlungsablauf involviert, so ist Folgendes zu beachten: Auf Patientendaten dürfen nur diejenigen Personenkreise

Zugriff haben, welche diese für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Auch sollte der Zugriff nur im für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang gewährt werden. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

Patientendaten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder – falls die Patientin oder der Patient diese nicht erteilen möchte – nach einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion weitergegeben werden. Das Formular zur Einreichung eines Entbindungsgesuchs ist auf der Internetseite der Gesundheitsdirektion zu finden (www.gd.zh.ch/entbindungen). Innerhalb von Praxisgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet (§ 15 Abs. 2 GesG). Dies gilt aber nur, wenn keine Hinweise darauf bestehen, dass die betroffene Person mit der Datenweitergabe nicht einverstanden sein könnte. Ebenfalls darf die Datenweitergabe nur erfolgen, soweit es im Interesse der Patientin oder des Patienten geboten ist und nur im erforderlichen Umfang.

In gewissen Fällen wird das Berufsgeheimnis bzw. die Schweigepflicht durch eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 15 Abs. 3 GesG) oder durch ein Mitteilungsrecht (§ 15 Abs. 4 GesG) relativiert. Nach § 15 Abs. 4 lit. a GesG dürfen den zuständigen Behörden zum Beispiel Wahrnehmungen gemeldet werden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, ohne dass dafür die Einwilligung der betroffenen Person oder die Entbindung durch die Gesundheitsdirektion vorliegen müsste. Auch gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehen gewisse Melderechte. So kann zum Beispiel nach Art. 443 Abs. 1 ZGB jede Person gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Hat die Patientin oder der Patient in diese Meldung nicht eingewilligt, muss vorgängig bei der Gesundheitsdirektion ein Entbindungsgesuch eingereicht werden.

8.4 Bekanntmachung (Art. 27 Bst. d PsyG und § 16 GesG)

Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxisschilder, Briefkopf oder Internetseite sowie Werbung müssen sachlich sein und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben (§ 16 GesG). Insbesondere darf die Nennung von Titeln, Diplomen und Berufsbezeichnungen zu keiner Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung oder die Ausbildung Anlass geben (vgl. Art. 45 PsyG). Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Bekanntmachungen die fachlich verantwortlichen Personen stets namentlich genannt werden müssen. Dies stellt sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen ersichtlich ist, welche Person für die jeweilige Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt. Das PsyG hält zudem fest, dass die Werbung objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss und weder irreführend noch aufdringlich sein darf.

8.5 Meldepflicht (§ 6 PPsyV)

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen:

1. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
3. Änderung der Personalien,
4. Aufgabe der Tätigkeit.

Diese Meldepflicht ermöglicht es den zuständigen Aufsichtsbehörden, die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen.

9. Beschäftigung von Personen unter fachlicher Aufsicht (unselbstständige Tätigkeit)

Ebenfalls bewilligungspflichtig ist im Kanton Zürich die psychotherapeutische Tätigkeit, die unter fachlicher Verantwortung einer anderen Person, in einer Fachpraxis oder einer ambulanten ärztlichen Institution ausgeübt wird. Diese Bewilligungspflicht stützt sich nicht auf das Psychologieberufegesetz, sondern auf das Gesundheitsgesetz und die kantonale Verordnung. Bewilligungspflichtig ist jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis. Das heisst, dass bei Stellenwechsel jeweils ein neues Gesuch eingereicht werden muss, wobei die Bewilligung der beschäftigenden Person oder Institution, also dem Arbeitgeber erteilt wird. Wie Sie bei der Gesucheinreichung vorgehen und welche Unterlagen Sie einreichen müssen, entnehmen Sie dem Merkblatt «Gesuch Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten» auf unserer Internetseite.

Die Erteilung der Bewilligung zur Beschäftigung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten setzt voraus, dass sowohl die beschäftigende als auch die beschäftigte Person gewisse fachliche Qualifikationen erfüllen. Da die Tätigkeit aber nicht fachlich eigenverantwortlich ausgeübt wird, genügt es, wenn die beschäftigte Person die psychotherapeutische Weiterbildung erst begonnen hat. Sie muss diese – anders als für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a PsyG) – nicht bereits abgeschlossen haben.

9.1 Bewilligungsvoraussetzungen seitens der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Nach § 8 PPsV kann eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut durch eine Person mit eigener Berufsausübungsbewilligung beschäftigt werden. Es kann sich um eine in eigener Praxis tätige psychologisch-psychotherapeutische Fachperson handeln oder um eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der über den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie oder den Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügt. Auch Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises Delegierte Psychotherapie sind berechtigt, psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu beschäftigen. Die Bewilligung zur Beschäftigung von unter fachlicher Aufsicht tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten kann auch einer ambulanten ärztlichen Institution erteilt werden, sofern sichergestellt ist, dass die beschäftigten Personen durch eine Person beaufsichtigt werden, welche die in § 8 lit. a oder b PPsV genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Psychologisch-psychotherapeutischen Netzwerken oder Institutionen kann hingegen keine Bewilligung zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen oder -therapeuten erteilt werden. Da diese über keine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügen, könnte nicht überprüft werden, ob die erforderliche Aufsichtsperson tatsächlich vorhanden ist. Es ist aber zulässig, dass in einem solchen Netzwerk oder einer solchen Institution eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut durch eine Person mit eigener Berufsausübungsbewilligung beschäftigt wird.

9.2 Bewilligungsvoraussetzungen seitens der zu beschäftigenden Personen

Die Bewilligungsvoraussetzung seitens der zu beschäftigenden Person ist erfüllt, wenn diese über einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügt. Ist die Weiterbildung noch nicht abgeschlossen, muss sie sich über einen von einer schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Hochschulabschluss in dieser Fachrichtung inklusive genügend Psychopathologie und klinische Psychologie ausweisen. Weiter ist der Nachweis über die begonnene psychotherapeutische

Weiterbildung im Umfang von 150 Theorielektionen und 70 Sitzungen Selbsterfahrung erforderlich (§ 9 PPsyV).

9.3 Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen

Nach § 10 PPsyV dürfen pro Person mit Berufsausübungsbewilligung bzw. pro aufsichtspflichtige Person höchstens sechs Personen beschäftigt werden. Von diesen dürfen höchstens vier noch in der Weiterbildung stehen. Werden in einer ambulanten ärztlichen Institution mehr als sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigt, muss bei der Gesuchseinreichung eine Aufstellung darüber eingereicht werden, wer für deren Beaufsichtigung zuständig ist.

Mit der Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen soll sichergestellt werden, dass die nach § 11 PPsyV aufsichtspflichtige Person ihre Verantwortung tatsächlich wahrnehmen kann. Die Beschränkung bezieht sich auf die Anzahl Personen, unabhängig von den Arbeitspensen, zu denen sie beschäftigt werden. Die eher hoch angesetzte Zahl soll ermöglichen, genügend Stellen für in Weiterbildung stehende Personen zu schaffen. Ebenfalls wird berücksichtigt, dass diese Personen in der Regel nur zu einem Teilzeitpensum tätig sind.

9.4 Aufsichtspflicht

Bereits aus dem Gesundheitsgesetz ergibt sich, dass die beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten nicht fachlich eigenverantwortlich, sondern unter der fachlichen Aufsicht einer Person mit Berufsausübungsbewilligung bzw. mit entsprechender Qualifikation tätig sein dürfen (§ 11 Abs. 1 GesG und § 11 PPsyV). Die beschäftigende Person muss ihren Betrieb so organisieren, dass sie die Aufsichtsfunktion über die beschäftigte Person wahrnehmen kann (§ 7 Abs. 1 lit. c GesG). Die beschäftigten Personen müssen ihre Berufstätigkeit in den Praxisräumlichkeiten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers ausüben, wobei die aufsichtspflichtige Person in der Regel in der Praxis anwesend sein und bei kurzfristigen Abwesenheiten zumindest ihre Erreichbarkeit sicherstellen muss (§ 11 Abs. 2 PPsyV). Von einer kurzen Abwesenheit kann dann gesprochen werden, wenn sie nicht länger als zwei Wochen oder – bei regelmässigen Abwesenheiten – nicht mehr als einen Tag pro Woche beträgt. Dauert die Abwesenheit länger, muss die aufsichtspflichtige Person eine Vertretung organisieren.

10. Vertretung

Ist eine Person mit Berufsausübungsbewilligung an der Berufsausübung verhindert oder ist sie verstorben, kann sie für eine befristete Zeit vertreten werden (§ 8 Abs. 1 GesG). Die Vertreterin oder der Vertreter handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der zu vertretenden Person oder von deren Erben (§ 8 Abs. 2 und 4 GesG).

Die Vertreterin oder der Vertreter muss die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1 PsyG erfüllen (§ 7 Abs. 1 PPsyV). Das Gesuch um Bewilligung einer Vertretung ist von der Person, die sich vertreten lassen möchte, oder von deren Erben beim Kantonsärztlichen Dienst einzureichen. Eine Vertretung ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt und gebührenpflichtig. Sie kann aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden (§§ 7 Abs. 1 und 14 lit. c PPsyV).

Im Einverständnis mit den betroffenen Patientinnen und Patienten besteht bei länger dauernder Abwesenheit oder Verhinderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers selbstverständlich auch die Möglichkeit, die Behandlung vorübergehend oder längerfristig von einer anderen Person mit Berufsausübungsbewilligung in deren eigenen Praxis sowie auf eigenen Namen und Rechnung weiterführen zu lassen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Vertretung im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, weshalb keine Vertretungsbewilligung eingeholt werden muss.

11. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeutin und -herapeut wird durch die Gesundheitsdirektion beaufsichtigt. Stellt die für den Vollzug zuständige Stelle fest, dass die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen (zum Beispiel wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit oder fehlender physischer oder psychischer Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) nicht mehr erfüllt sind, kann sie die erteilte Bewilligung vollständig oder teilweise entziehen oder mit den notwendigen Auflagen versehen (Art. 26 PsyG und § 5 GesG).

Damit die Gesundheitsdirektion ihre Aufsichtspflicht erfüllen kann, dürfen jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchgeführt werden (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG).

In Art. 30 PsyG sind Disziplinar massnahmen festgelegt. Diese reichen von einer Verwarnung über einen Verweis, eine Busse bis zu Fr. 20'000 bis hin zu einem befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollumfänglichen Berufsausübungsverbot. Auch gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz können bei Verstössen gegen die oben erwähnten Berufspflichten und Regelungen verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden (§ 59 Abs. 2 lit. b GesG). Ebenfalls ist eine Ahndung mit einer Busse möglich, wenn die Tätigkeit ohne Besitz der Bewilligung ausgeübt wird (§ 61 lit. a und b GesG).

12. Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Spitäler, Polikliniken oder teilstationäre Institutionen wie zum Beispiel eine Tagesklinik für psychisch kranke Personen können Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigen, ohne dafür eine Bewilligung einholen zu müssen (§ 12 Abs. 1 PPsyV). Vorausgesetzt wird allerdings, dass diese Institutionen über eine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion nach §§ 35 ff. GesG verfügen.

Auch Organisationen, die einen vom Bund akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbieten und unter der Verantwortung der Leitung dieses Weiterbildungsganges ein psychotherapeutisches Ambulatorium führen, sind nach § 12 Abs. 2 PPsyV von der Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von unter Aufsicht tätigen Psychotherapeutinnen und -therapeuten befreit. Solche Organisationen verfügen zwar über keine Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion, eine solche ist in § 35 Abs. 2 GesG weder für Ambulatorien von Weiterbildungsinstitutionen noch allgemein für psychologisch-psychotherapeutische Institutionen oder Netzwerke vorgesehen. Organisationen, die einen akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbieten, haben das ordentliche Akkreditierungsverfahren nach Art. 11 ff. PsyG durchlaufen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass in ihren Ambulatorien auch ohne Überprüfung durch eine Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten eingehalten werden. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gilt allerdings nur für die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind. Alle Personen, die in einem solchen Ambulatorium in eigener fachlicher Verantwortung psychotherapeutisch tätig sind – also zumindest die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Ambulatoriums –, benötigen hingegen eine Berufsausübungsbewilligung. Nach § 12 Abs. 3 PPsyV müssen die beschäftigten Personen die Aus- und Weiterbildungsvoraussetzungen nach § 9 PPsyV erfüllen (vgl. unter 9). Ebenfalls dürfen pro beaufsichtigende Person nur sechs Personen beschäftigt werden, wovon höchstens vier noch in der Weiterbildung stehen dürfen, und die Aufsichtspflicht muss sichergestellt sein.

13. Weitere Hinweise

Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet.

Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung der Gesundheitsdirektion verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.ma.zh.ch, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.awa.zh.ch).